

## R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Festsetzung einer Stieleiche (*Quercus robur*) am Gesundheitsamt als Naturdenkmal

Aufgrund der §§ 22 und 30 Abs. 1 Landespflegegesetz - LPfLG - vom 01. Mai 1987 (GVBl. S. 36) wird folgendes verordnet:

### § 1

Die in der Gemarkung Koblenz, Flur 10, Parzelle 95/2 stehende Stieleiche (*Quercus robur*) wird aufgrund ihrer Schönheit als Naturdenkmal festgesetzt.

### § 2

Die genaue Lage des Naturdenkmales ergibt sich aus der Kennzeichnung in der dieser Rechtsverordnung beigelegten Katasterkarte.

### § 3

Es ist verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde

1. das Naturdenkmal zu beseitigen, beschädigen oder zerstören;
2. Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal in seinem Bestand oder seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, wie insbesondere:
  - a) Abgraben oder Aufschütten des Wurzelbereiches,
  - b) Abdecken des Wurzelbereichs mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen im Umkreis von 3 m um den Stamm,
  - c) Verwendung chemischer Mittel oder Wirkstoffe, wie z.B. Salze, Öle, Säuren oder Laugen zu verwenden oder anzuwenden;
  - d) im Umkreis von 3 m um den Stamm die Gestalt oder Struktur des Bodens zu verändern;
  - e) Materialien aller Art im Umkreis von 3 m um den Stamm zu lagern, in den Boden einzubringen oder aufzubringen;
  - f) das Parken von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Umkreis von 3 m um den Stamm.

### § 4

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1.1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde entgegen § 3 dieser Satzung

1. das Naturdenkmal beseitigt, beschädigt oder zerstört,

2. Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal in seinem Bestand oder seiner natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können, wer also insbesondere
- a) den Wurzelbereich abgräbt oder aufschüttet,
  - b) den Wurzelbereich mit wasser- oder luftundurchlässigen Stoffen im Umkreis von 3 m um den Stamm abdeckt,
  - c) chemische Mittel oder Wirkstoffe, wie z.B. Salze, Öle, Säuren oder Laugen verwendet oder anwendet, die die Gestalt oder Struktur des Bodens verändern,
  - d) die Gestalt oder Struktur des Bodens im Umkreis von 3 m um den Stamm verändert,
  - e) Materialien aller Art im Umkreis von 3 m um den Stamm lagert, in den Boden einbringt oder aufbringt,
  - f) das Parken von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Umkreis von 3 m um den Stamm.

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am

in Kraft.

Koblenz, den **27.4.** 1994

Stadtverwaltung Koblenz  
Untere Landespflegebehörde



Oberbürgermeister